

Bieterinformation Nr. 1
vom 12.02.2019**A Die Vergabestelle teilt folgende Änderung der Vergabeunterlagen mit:****A1. Aufgrund einer Rückfrage zur Leistungsbeschreibung 8.3 Kundenhotline zum Betriebsstart ändert die Vergabestelle wie folgt:**

Zum Betriebsstart ist vom Konzessionsnehmer für einen Zeitraum von 6 Wochen eine telefonische Kundenhotline einzurichten. Diese ist während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten täglich mindestens in der Zeit von 8:30-17:00 Uhr (unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Pause) mit Personal zu besetzen.

B Die Vergabestelle beantwortet folgende Fragen:**B1. Fahrplan Leistungsbaustein A1 Linie 221 – 226, i. V. m. Fahrzeuganforderungen**

Im Fahrplan der Linien 221 bis 226 sind bei allen Fahrten, welche als Schulverstärker dienen Solofahrzeuge der Kategorie A ausgewiesen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und die Schulfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie B zu bedienen sind?

Antwort:

Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Schulfahrten werden mit Fahrzeugen der Kategorie B bedient.

B2. Fahrplan Leistungsbaustein A1 Linie 223

In der Überschrift der Linie 223 ist der Linienvverlauf Zweibrücken – Niederauerbach angegeben. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es Zweibrücken – Wattweiler heißen müsste?

Antwort:

Hier handelt es sich um einen Fehler in der Überschrift. Zweibrücken-Wattweiler ist richtig.

B3. Leistungsbeschreibung 2.1. Ansprechpartner und Betriebsleitzentrale

Unter 2.1 der Leistungsbeschreibung wird gefordert, dass eine Leitzentrale Montag bis Samstag zwischen 05:00 Uhr und 21:00 Uhr und Sonn- und Feiertag zwischen 12:00 Uhr und 21:00 Uhr mit einem verantwortlichen Betriebsleiter zu besetzen ist. Ist die mobile Erreichbarkeit des Betriebsleiters außerhalb regulärer Betriebszeiten in den Abendstunden sowie am Wochenende und Feiertagen ebenfalls zulässig, wenn gewährleistet ist, dass eventuell auftretende Betriebsstörungen trotzdem zügig abgestellt werden?

Antwort:

Aufgrund der aktuellen und verbundweiten Vorgaben können ist eine mobile Erreichbarkeit nicht ausreichend. Aufgrund der Vorgaben der Echtzeitdaten (siehe Kapitel 2.9) ist die Erreichbarkeit an der Betriebsleitzentrale erforderlich.

**B3. Angebotsbedingungen 10. Form der Übermittlung der Angebote i. V. m
Checkliste für die Angebotsabgabe**

Laut Angebotsbedingungen Punkt 10 a) sind die Anlagen A bis G der Leistungsbeschreibung in vierfacher Form (Kopien ausreichend) mit dem Angebot einzureichen. In der Checkliste sind 3 Exemplare (1 Original und 2 Kopien des kompletten Angebots Anlagen A bis G) gefordert.

Welche Anzahl ist zutreffend?

Antwort:

Die Vergabestelle bittet um Entschuldigung. Richtig sind die Angaben in der Checkliste: 3 Exemplare (1 Original und 2 Kopien des kompletten Angebots Anlagen A bis G) sind ausreichend.

**B4. Aushangfahrplankästen an Haltestellen im
Linienbündel Zweibrücken**

Laut Leistungsbeschreibung 4.2 sind Aushangfahrplankästen, an denen Linien anderer Linienbündel halten, im einheitlichen Design und Aussehen vorzuhalten. Gehen wir Recht in der Annahme, dass nicht nur diese ausgetauscht werden müssen, sondern alle Haltestellen umgerüstet und im einheitlichen Design vorgehalten werden sollen?

Antwort:

Ja, zum einheitlichen Aussehen und Design in Zweibrücken werden vom Neubetreiber in Zweibrücken alle Haltestellen umgerüstet. Der Betreiber ist in dem Fall unentgeltlich der Dienstleister für andere einfahrende Linienbündel zur Vorhaltung und Wartung auch dieser Haltestellen zuständig.

B5. Leistungsbeschreibung 7.2 Tariftreue

Laut Leistungsbeschreibung 7.2 Absatz 3 gilt die Einhaltung der Bestimmungen des Tariftreuegesetzes Baden-Württemberg für Personal des Subunternehmers. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt und es analog für Personal des Auftragnehmers das Tariftreuegesetz Rheinland-Pfalz sein müsste?

Antwort:

Die Vergabe bittet um Entschuldigung. Es muss hier lauten „für Personal des Auftragnehmers das Tariftreuegesetz Rheinland.“

B6. Leistungsbeschreibung 8.3 Kundenhotline zum Betriebsstart

- a) Verstehen wir die Ausführungen unter Punkt 8.2 der Leistungsbeschreibung dahingehend richtig, dass die Kundenhotline innerhalb von 6 Wochen nach Betriebsstart einzurichten ist und während der kompletten Vertragslaufzeit während der Betriebszeiten zu besetzen ist?
- b) Wie sind die Betriebszeiten genau definiert?

Antwort:

Zu a) Nein.

Mit Hilfe der Kundenhotline soll bei Anfangsschwierigkeiten zum Linienbündelstart sofort ein direkter Kundenkontakt hergestellt werden, um Fragen zum neuen Linienbündel fachgerecht beantworten zu können und eventuell durch schnelle Disposition Lösungen gegenüber dem Kunden anbieten zu können.

Die Vergabestelle ändert die Formulierung in Ziffer 8.3. laut A1 dieser Bieterinformation.

Zu b) siehe neue Formulierung in A1 dieser Bieterinformation.

B7. Anlage 17 Tarif- und Beförderungsbestimmungen 2018

In der Anlage 17 sind die Tarif- und Beförderungsbestimmungen 2018 beigefügt. Wir bitten um Zurverfügungstellung der aktuellen Version von 2019.

Antwort:

Vielen Dank für den Hinweis. Die Vergabestelle aktualisiert die Anlage 17 auf die Tarif- und Beförderungsbestimmungen 2019.

Zusätzlich wird verwiesen auf die Download Möglichkeit der aktuellen Version unter folgendem Link: https://www.vrn.de/mam/tickets/tarif/dokumente/2019_tarif-info.pdf